

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

über die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach § 27 Absatz 3 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 12. November 2021

1. Allgemeinverfügung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen gemäß § 27 Absatz 3 2. SARS-CoV-2-EindV über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Sie sollen im Wege einer Allgemeinverfügung

1. die Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag,
2. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/2022

auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Mit dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet:

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen wird auf folgenden öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen vom 31. Dezember 2021, 0 Uhr, bis zum 01. Januar 2022, 24 Uhr, untersagt:

- a) in der Stadt Falkensee
 - a. im direkten Bahnhofsumfeld in Falkensee und Finkenkrug,
 - b. auf dem Campusplatz rund um die Bibliothek sowie
 - c. auf dem Platz vor der Alten Stadthalle;
- b) In der Stadt Ketzin/Havel
 - a. auf dem Marktplatz einschließlich der anliegenden Kreuzungsbereiche Rathausstraße, Friedrichstraße, Albrechtstraße,
 - b. im Kreuzungsbereiche Rathausstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße,
 - c. im Kreuzungsbereich Falkenreher Chaussee/Nauener Straße,
 - d. auf der Großen Festwiese und der Havelpromenade,
 - e. auf den Parkplätzen vor den Supermärkten (Edeka, Lidl, Netto),
 - f. auf dem Parkplatz Werderdammstraße Paretz;

- c) in der Stadt Premnitz
 - a. entlang des öffentlichen Raumes entlang der Bundesstraße 102, einschließlich der Ortslagen Döberitz und Mögelin sowie
 - b. im öffentliche Bereich um den Premnitzer See.

2. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Ein entsprechender Antrag wäre zu richten an das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam.

3. Bußgeld

Verstöße gegen die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

4. Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV bzw. deren Nachfolgeverordnungen, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 02. Januar, 0 Uhr, außer Kraft.

Begründung

Der Landkreis kann gemäß § 27 Absatz 3 EindV im Wege der Allgemeinverfügung die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagen auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Ziel der Untersagung ist u.a. die Verhinderung von Unfällen bei der nicht sachgemäßen Verwendung von Pyrotechnik in Menschenansammlungen und der damit zu vermeidenden Behandlung in den örtlichen Krankenhäusern.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der übrigen Zeit des Jahres, also vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, die Verwendung von Pyrotechnik gemäß § 23 Erster Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) grundsätzlich überall verboten ist.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail an die De-Mailadresse: poststelle@havelland.de-mail.de zu senden.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können für die elektronische Form das besondere Behördenpostfach (beBPo) nutzen.

Rathenow, den 21. Dezember 2021

gez.
Lewandowski
Landrat